

Bundessozialgericht
4./1/12 RJ 372/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,

Zugestellt
am 3. September
1971,
Reg.-Obersekretär
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

gegen

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 18. August 1971 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h und
Bundessozialrichter	S c h r e i b e r

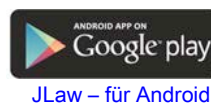
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. März 1969 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist, wie das Tatsachengericht festgestellt hat, seit 1949 als Bäcker und Konditor tätig. Er beschäftigt in seinem Betrieb keine Arbeitnehmer. Als Handwerker ist er in der Handwerkerrolle eingetragen. Seine Ehefrau betreibt einen Lebensmitteleinzelhandel. Im Dezember 1961 hatte er Lebensversicherungsverträge mit einer Prämiensumme von monatlich 91,41 DM abgeschlossen. Zur Einkommensteuer wurde er mit seiner Ehefrau zusammenveranlagt (§ 26 b des Einkommensteuergesetzes -EStG-). Der aus beiden Gewerbearten im letzten Jahr vor Ablauf des Jahres 1961 steuerlich ermittelte Gesamtgewinn betrug - vor Abzug der Sonderausgaben - 15.816,-- DM. Davon entfielen nach einer Schätzung des Finanzamtes auf den Kläger an Rohgewinn aus der Bäckerei 10.067,-- DM.

Davon ausgehend forderte die Beklagte den Kläger auf, vom 1. Januar 1962 an Pflichtbeiträge zu entrichten (Bescheid vom 18. Juni 1962; Widerspruchsbescheid vom 22. April 1965). Ihres Erachtens wäre der Kläger nur versicherungsfrei, wenn er im Dezember 1961 für seine Lebensversicherung eine Prämie von mindestens 119,-- DM aufgewendet hätte.

Demgegenüber hat der Kläger geltend gemacht, daß der Reingewinn aus seiner Bäckerei tatsächlich nur 8.098,66 DM (Beitrag zur Rentenversicherung 91,-- DM) ausgemacht habe. Unkosten des Bäckereibetriebes seien unrichtigerweise auf beide Erwerbszweige aufgeteilt oder fälschlich nicht in ihrem wahren Ausmaß der Bäckerei zugeordnet worden. Zum Teil seien diese Unkosten auch der Wirklichkeit zuwider als Privatentnahmen verbucht worden. Dies lasse sich im einzelnen anhand seiner unter Anleitung von Steuerberatern geführten Geschäftsbücher durch Sachverständige nachprüfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



- 3 -

Die Klage haben das Sozialgericht (SG) und das Landessozialgericht (LSG) abgewiesen (Urteile des SG Speyer vom 15. Februar 1968 und des LSG Rheinland-Pfalz vom 12. März 1969). Hierbei hat das LSG klargestellt, daß der Kläger - als sogenannter Alleinmeister - gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes (HwVG) nur für jeden zweiten Monat Beiträge zu leisten brauche. Es hat ausgeführt, der Kläger sei von der gesetzlichen Rentenversicherung nicht befreit gewesen. Nach dem Jahresabschlußbericht 1959, welcher von den Steuerberatern des Klägers erstattet worden sei und der der Steuerveranlagung zugrunde gelegen habe, sei aus der Bäckerei ein Gewinn von 16.868,04 DM erzielt worden. Ziehe man hiervon die Aufwendungen für die Bäckerei ab, so wie solche nach dem Jahresabschlußbericht überhaupt in Ansatz gebracht werden könnten, nämlich 7.544,64, dann ergäbe sich ein Jahreseinkommen des Klägers von 9.323,40 DM. Bei diesem Einkommen hätte der Kläger zur sozialen Rentenversicherung monatlich 112,-- DM beibringen müssen. Seine Lebensversicherung habe also als Ersatz für die vorgeschriebene Pflichtversicherung nicht ausgereicht.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Wegen Versäumnis der Rechtsmittelfrist hat er um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten. Zur Sache beantragt er, die vorinstanzlichen Urteile sowie die Bescheide der Beklagten aufzuheben. Er beanstandet, daß das Berufungsgericht nicht, wie er in der Vorinstanz angeregt habe, die Einnahmen und Ausgaben der beiden Betriebe durch einen Sachverständigen habe auseinanderziehen lassen. Es sei unerläßlich gewesen, einen Sachverständigen zu befragen, weil das Finanzamt eine Aufteilung der Betriebsausgaben abgelehnt habe. Eine Auftrennung der einzelnen Rechnungsposten hätte anhand der vorliegenden, genau geführten Bücher eine Unkostensumme für die Bäckerei von 8.769,38 DM ergeben. Das LSG habe allgemeine Unkosten und die Kosten für Heizmaterial, Strom, Wasser, Beiträge und ein Kraftfahrzeug gekürzt. Es habe sich dabei zwar - teilweise -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

an die in dem Einkommensteuerbescheid berücksichtigten Zahlen gehalten, aber außer acht gelassen, daß dieser Bescheid die Zusammenveranlagung mit seiner Ehefrau betreffe und somit keine zuverlässige Unterlage für seine Einkünfte biete.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Dem Kläger ist gegen die Versäumung der Revisionsfrist und der Revisionsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Er war ohne sein und seines Anwalts Verschulden gehindert, die Rechtsmittelfristen einzuhalten. Diese Fristen sind deshalb nicht gewahrt worden, weil die im Büro des Anwalts des Klägers mit der Fristenkontrolle beauftragte Angestellte die Termine in dieser Sache nicht, wie es allgemein und im speziellen Falle ihre Aufgabe war, notierte. Durch mehrere eidesstattliche Versicherungen ist indessen glaubhaft gemacht worden, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Angestellte angewiesen hatte, die Revisionsfrist in dem dafür bereitgehaltenen Fristenkalender zu vermerken. Es ist ferner dargetan worden, daß der Prozeßbevollmächtigte die generell ordnungsgemäß organisierte Kontrolle durch Stichproben überwacht hat. Damit hat er das seinerseits Erforderliche getan. Er durfte sich auf das Funktionieren seines Büros und die Sorgfalt seiner erfahrenen Bürokraft verlassen. Als bald nach dem Entdecken der Fristveräumnis sind der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt und die versäumten Prozeßhandlungen nachgeholt worden (§ 67 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision hat in der Sache selbst Erfolg.

Dem Berufungsgericht kann nicht in der Ansicht gefolgt werden, die Zahlenangaben, auf denen die Veranlagung des Klägers und seiner Ehefrau zur Einkommensteuer beruhte, seien ohne weiteres als Grundlage für die Beurteilung seiner Versicherungspflicht zu verwerten. Das Gericht ist zwar zu-

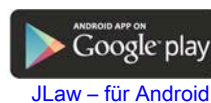


- 5 -

treffend davon ausgegangen, daß die Höhe des vom Kläger zu entrichtenden Beitrags sich nach seinen Jahreseinkünften vor Abzug der Sonderausgaben richtete, so wie diese Einkünfte der letzten Einkommensteuerveranlagung zugrunde lagen (§ 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 13. Juli 1939 - DVO z. HVG -). Der Inhalt des letzten Einkommensteuerbescheides vermochte hier jedoch nicht unmittelbar Richtschnur für die Beitragshöhe zu sein, weil der Kläger mit seiner Ehefrau zur Einkommensteuer zusammenveranlagt wurde (§§ 26, 26 b EStG). Das Gesamteinkommen beider Ehegatten konnte keinen Bewertungsfaktor für die Beitragshöhe abgeben; weil es allein auf die Einkünfte des Handwerkers ankam (zutreffend: Jorks, Handwerkerversicherungsgesetz, 1962, Anm. 39 zu § 4 und Anm. 40 zu § 6 HwVG). Aus diesem Grunde waren die in dem Steuerbescheid angeführten Einkünfte auf die Eheleute aufzuteilen. Dafür hatten die Additionsergebnisse des Einkommensteuerbescheides den Charakter von Richtwerten, an die man sich bei der Einkünfteverteilung für die gegenwärtigen Zwecke zu halten hatte. Hierbei war auch die Absicht des Gesetzes zu beachten, das für die Bestimmung des Handwerkerbeitrags ein leicht zu handhabendes Verfahren vorsieht. Die nötigen Feststellungen sind ohne Zeitaufwand und ohne besondere Schwierigkeiten aus den Festsetzungen zu entnehmen, die sich bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ergeben. Deshalb ist die für den Beitrag zur sozialen Rentenversicherung sonst wesentliche Einheit von Versicherungspflicht, Beitragszeitabschnitt und Beitragshöhe durchbrochen worden. Diese Merkmale gehören und fallen grundsätzlich zusammen. Für den Beitrag des Handwerkers ist jedoch nicht auf sein Einkommen während desjenigen Zeitraums abzustellen, für den der Beitrag entrichtet wird; erheblich sind vielmehr die Einnahmen in der Zeit, für die der letzte Einkommensteuerbescheid ergangen ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 DVO z. HVG; vgl. auch § 4 Abs. 6 HwVG). Das Kriterium, von dem der Umfang des Beitrags abhängt, richtet sich nach dem Einkommensteuerrecht und nach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der Entscheidung der Finanzverwaltung. Sind bei dieser Entscheidung bestimmte Betriebsausgaben nicht als Unkosten, sondern als Privatverbrauch des Handwerkers angesetzt worden, so hat es hierbei auch für die Berechnung der Beitragshöhe sein Bewenden.

Gleichwohl durfte das Berufungsgericht im gegenwärtigen Streitfall nicht unvermittelt auf die Zahlenangaben zurückgreifen, die von dem Kläger bei seiner Steuererklärung als Einnahmen und Ausgaben seines Bäckereibetriebs bezeichnet oder die bei der Steuerveranlagung als solche behandelt worden waren. Für steuerrechtliche Zwecke brauchte es nicht wichtig zu sein, ob die Ausgaben bei dem Bäckereibetrieb des Klägers oder dem Einzelhandel seiner Ehefrau aufgeführt oder ob sie an einer Stelle zusammengefaßt wurden. Bei der Zusammenveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer wird es regelmäßig - im Gegensatz zur getrennten Veranlagung - ohne Bedeutung sein, wie sich das zu versteuernde Gesamteinkommen auf die Eheleute verteilt. Die Zusammenveranlagung ist von dem Gedanken beherrscht, daß die Ehegatten, die zusammenleben, eine Gemeinschaft des Erwerbs und des Verbrauchs bilden. Demgemäß hat der eine Ehegatte an den Einkünften und den Ausgaben sowie den Lasten des anderen jeweils zur Hälfte teil (Blümich/Falk, Einkommensteuergesetz, 9. Aufl. Bd. II, § 26 Anm. 1 e). Im Hinblick hierauf war auch die Aufstellung, welche die Steuerberater des Klägers und seiner Ehefrau in dem Jahresabschlußbericht angefertigt hatten, nicht als solche schon ein zwingender Anhalt für die wirklichkeitsgerechte Zuordnung der Ausgaben zu diesem oder jenem Betrieb. Eine Schlußfolgerung in dieser Richtung hätte das Berufungsgericht erst ziehen dürfen, wenn es sich zuvor - zB durch Vernehmung der Steuerberater über das Vorgehen bei Ermittlung der Einzelfakten erkundigt hätte. An dieser Auffassung ändert nichts, daß es auch bei der steuerlichen Zusammenveranlagung mehrere Personen sind, die jede für sich Einkünfte haben. Dieser Umstand mag es hin und wieder verbieten, die Einkünfte der Ehegatten schlechthin als ein einziges Ganzes anzusehen. Aus



- 7 -

gegebenem Anlaß heraus mag es angezeigt sein, die Einzeleinkünfte gesondert aufzuführen. Daß dies hier geboten gewesen und geschehen sei, ist jedoch nicht dargetan. Ging man aber bei der Steuererklärung und bei der Steuerveranlagung davon aus, daß die Einkommen des Klägers und seiner Frau eine Einheit bildeten, so war eine der wahren Sachlage entsprechende Aufschlüsselung der Geschäftseinnahmen und -ausgaben nicht uneingeschränkt vorauszusetzen.

In dieser Beziehung ist die Beweiserhebung nachzuholen. Nach ihrem Ergebnis wird die Höhe des Beitrags zu ermessen sein, den der Kläger im Dezember 1961 zur Angestelltenversicherung hätte entrichten müssen. Erst wenn dies klargestellt ist, kann entschieden werden, ob die Lebensversicherungsverträge, die der Kläger Ende 1961 abgeschlossen hatte, zu seiner Freistellung von der sozialen Rentenversicherung ausreichen (§ 6 Abs. 3 HwVG i.V.m. § 4 HVG). Zum Zweck der weiteren Sachaufklärung ist das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Pflicht zur Erstattung der Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

